

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 2. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesvertheidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem
deutschen Reich. — G. Rothpletz: Die Terraintunde. — Eidgenossenschaft: Militäretat der V. Division. Die Bataillons-
Wiederholungskurse der VI. Division 1885. Ueber das Instruktionspersonal. Bericht über die Thätigkeit der Offiziersgesellschaft
der Stadt Luzern im Winter 1884/85. — Bibliographie.

Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

VIII. Kapitel.

Die Organisation des Landsturmes.*)

Sowohl in der Presse, als auch in Monogra-
phieen (die Schweiz im Kriegsfall) wird der Or-
ganisation des Landsturmes das Wort geredet.
Obgleich wir der Ansicht sind, daß eine Arbeit
nach der anderen abgethan werden soll, d. h. die
Organisation der Landwehr vorauszu-
gehen hat, wollen wir es doch versuchen, unsere subjektiven
Anschauungen über die Organisation des Land-
sturmes darzulegen, weil nicht nur das große Pu-
blikum, sondern auch einzelne Fachleute in Bezug
auf diese Frage sich Illusionen hingeben, welche für
das Land die verderblichsten Konsequenzen haben
können.

Fragen wir uns vor allem, was versteht man
unter Landsturm? Zu Anfang dieses Jahrhunderts
verstand man unter Landsturm „die Volksbewaff-
nung“, wenigstens in jenen Staaten, welche die
allgemeine Wehrpflicht nicht kannten. Durch diese
Maßregel wurden z. B. in Tyrol und in Spanien
Elemente in die Kriegssphäre hineingezogen, welche,
obwohl vollständig waffenfähig, in Folge des Wehr-
systems dieser Staaten eben vollständig brach lagen.

In unserem Lande bezeichnete man in den

Kämpfen von 1798 als Landsturm sowohl die mit
alten Waffen (Hellebarben, Morgensterne) bewaff-
neten Männer, welche nicht der regulären Miliz
angehörten, wohl aber zu taktischen Körpern ver-
einigt waren, als auch jenes bunte Konglomerat
von Knaben, Greisen, Weibern und wohl auch ein-
zelnen nicht eingetheilten Männern, welches beim
Herannahen des Feindes durch die Sturmglocken
zusammengerufen wurde und jeder militärischen
Organisation entbehrte. Dieser Theil des Land-
sturmes war theils nur mit landwirthschaftlichen
Geräthen und alten Feuerrohren, theils aber auch
mit guten, den Zeughäusern gewaltsam entnomme-
nen Waffen versehen.

In Tyrol und Spanien, wo die allgemeine
Wehrpflicht damals nicht existirte, hatte die „Volks-
bewaffnung“ einen Sinn, weil dadurch vollständig
brachliegende, wehrfähige Elemente mit zur Vater-
landsvertheidigung herbeigezogen wurden. In der
Schweiz, wo die allgemeine Wehrpflicht ebenso alt
ist, wie die Eidgenossenschaft selbst, war die Theil-
nahme des Landsturmes an dem Kampfe zwar ein
beredtes Zeichen der im Volke wurzelnden Vater-
landsliebe, aber die 1798 sich geltend machende Ge-
stalt des Landsturmes war weder politisch noch mi-
litärisch gerechtfertigt.

Die Erfahrungen der Geschichte veranlassen uns
zu folgenden Thesen: „Undisciplinirte, in der Nüt-
zung der Waffen nicht geübte Menschen werden
nicht nur dem Gegner keinen Schaden zufügen,*
sondern sie werden auch die Thätigkeit der eigenen

*) Da die Landsturmfrage in den eidg. Räten kürzlich ange-
regt wurde und bald behandelt werden dürfte, finden wir uns
veranlaßt, gestützt auf eigene Kriegserfahrung und das Studium
der Kriegsgeschichte zu erklären, daß wir die hier ausgesprochenen
Ansichten der Hauptsache nach in vollem Maße theilen.

Die Redaktion.

*) Man darf nicht vergessen, daß die Streiter des Andreas
Hofer, welche den Franzosen und den Bayern so große Verluste
brachten, keineswegs unserem Landsturm von 1798 entsprachen,
sondern den Kern der männlichen Bevölkerung Tyrols bildeten,
und von den Führern bestmöglichst organisiert und diszipliniert
waren!